OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552549/4/KH

Datum:
Linz, 7. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A GmbH, vertreten durch RA Dr. S G, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt x vom 19. Jänner 2022, GZ: 813-17/21, betreffend die Vorschreibung der Aufstellung eines zusätzlichen Restmüllcontainers den

B E S C H L U S S

I. Der Bescheid wird aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 19. Jänner 2022, GZ: GZ: 813-17/21, ordnete der Bürgermeister der Stadtgemeinde x (im Folgenden: belangte Behörde - bB) gegenüber der A GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) Folgendes an:

„Aufgrund wiederkehrender fehlerhafter Bereitstellung der Restabfallbehältnisse an Ort und Stelle ergeht folgender

Spruch:

Gemäß § 7 (3) Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 iVm §§ 6, 11 Abfallordnung 2020 i.d.g.F. vom 09.07.2020 der Stadtgemeinde x sind bei den Objekten X1, 2 und 3 auf den Parzellen XA; XB; XC; XD; KG X, x nachstehende Maßnahmen zu treffen:

1. Bei der Steuerabteilung der Stadtgemeinde x ist binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 15. März 2022, ein zusätzlicher 1.100-Liter Restmüllcontainer, Abholungsintervall 14-tätig, für die Objekte X1, 2, 3 anzumelden und zur Aufstellung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:
§ 7 (3) Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 in Verbindung mit §§ 6, 11 Abfallordnung 2020 der Stadtgemeinde x i.d.g.F. vom 09.07.2020."

2. In ihrer binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass die Bescheidbegründung unzureichend sei und die Abfallordnung der Stadtgemeinde x bezüglich der Normierung des notwendigen Abfallbehältervolumens widersprüchlich und unbestimmt sei. Die Bf erfülle sowohl nach der Personenanzahl, als auch nach den Haushalten die in der Abfallordnung geforderten Mindestbehältervolumina und es lägen im vorliegenden Fall keine Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegten Abfallbehälter vor. Der Umstand, dass sich einerseits die einzelnen Bewohner der Wohnhausanlage nicht an die Ziele und Grundsätze (Mülltrennung, Abfallvermeidung, usw) des Oö. AWG halten und der Umstand, dass ein reger Wechsel der Parteien stattfinde, wobei es dadurch an einzelnen Tagen zu einem erhöhten Entsorgungsbedarf käme, könne nicht dazu führen, dass der Bf entgegen den Intentionen des Oö. AWG und der Abfallordnung größere Volumina für Abfallbehälter vorgeschrieben werden.
Beantragt wurden die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

3. Die Beschwerde, welche am 24. Februar 2022 am Stadtamt x eingelangt ist, wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 15. März 2023 (eingelangt

am 17. März 2023) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde die belangte Behörde beauftragt, den Behördenakt, welcher der Beschwerde nicht beigefügt worden war, diesem vorzulegen. Die Aktenvorlage erfolgte mit Schreiben vom 6. April 2023 (eingelangt am 13. April 2023).

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. In der Wohnhausanlage X1, 2 und 3, x, befinden sich Mietobjekte, wobei mit Stand 15. Februar 2022 in der X1 21 Haushalte mit insgesamt 44 Bewohnern, in der X2 18 Haushalte mit insgesamt 32 Bewohnern und in der X3 19 Haushalte mit insgesamt 30 Bewohnern verzeichnet waren [Beschwerde – Anlage].

Laut Grundstücksdatenbank ist die Bf Eigentümerin der Liegenschaften mit der Adresse X1 und 3. Die Liegenschaft mit der Adresse X2 steht laut Grundstücksdatenbank teils im Eigentum anderer Personen.
Die Bf fungiert als Hausverwaltung für die verfahrensgegenständlichen Wohnobjekte [ON 3].
Für die erwähnten Wohnobjekte waren zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides drei Abfallbehälter zu je 1.100 Liter Volumen vorgeschrieben und auch aufgestellt. [Beschwerde]
Gemäß einer im Behördenakt einliegenden Einwohnerkurzliste waren mit Stand 6. April 2023 im Wohnobjekt X1 48 Personen, im Wohnobjekt X2 30 Personen und im Wohnobjekt X3 42 Personen gemeldet [Behördenakt – Einwohnerkurzliste, Stand 6. April 2023]

2. Es bestehen seit mehreren Jahren Probleme betreffend den Anfall bzw. die Lagerung von in der Wohnhausanlage anfallenden Abfällen, was durch den im vorgelegten Akt einliegenden Schriftverkehr zwischen der Bf und der belangten Behörde und durch zahlreiche Lichtbilder dokumentiert wurde. Soweit daraus ersichtlich bzw. wie auch in der Beschwerde vorgebracht, wurden die anfallenden Abfälle von den auf den erwähnten Liegenschaften wohnenden Mietern nicht ordnungsgemäß getrennt, wobei vor allem Altstoffe wie Papier und Verpackungen, aber auch biogene Abfälle in die Abfallbehälter, die für die Lagerung von Hausabfällen vorgesehen waren, eingebracht wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Hausabfallbehälter durch die hohen Mengen an eingebrachten Altstoffen bzw. biogenen Abfällen sehr häufig überfüllt waren und Abfälle teils auch in großer Menge neben den Abfallbehältern gelagert wurden. [Behördenakt – Schriftverkehr, Lichtbilder].

3. Die letzten Ermittlungsergebnisse (insbesondere Lichtbilder) in der verfahrensgegenständlichen Rechtssache sind im vorlegten Akt mit Jänner 2022 dokumentiert. Die gegen den Bescheid vom 19. Jänner 2022 (zugestellt am 27. Jänner 2022) erhobene Beschwerde vom 23. Februar 2022 wurde dem Verwaltungsgericht erst mit Vorlageschreiben vom 15. März 2023 (eingelangt am 17. März 2023) vorgelegt. Da der Bezug habende Behördenakt nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden war, wurde dieser seitens des Verwaltungsgerichts bei der belangten Behörde angefordert und in der Folge mit Schreiben vom 6. April 2023 (eingelangt am 13. April 2023) vorgelegt [Vorlage Beschwerde, Behördenakt].

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den nachfolgend vorgelegten Behördenakt. Es steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt, welcher zur verfahrensgegenständlichen Zurückverweisung geführt hat, ergibt sich widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

Anzumerken ist, dass die letzten vor der Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht im März bzw. vollständig im April 2023 seitens der belangten Behörde dokumentierten Beweismittel im Jänner 2022 erhoben wurden.

Festzuhalten ist, dass die vorliegende Problematik, dass die für Hausabfälle vorgesehenen Abfallbehälter auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides oftmals überfüllt waren bzw. Abfälle daneben gelagert wurden, - von beiden Parteien unbestritten – mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die nicht in ausreichendem Maß bzw. teils gar nicht durchgeführte Trennung der Abfallfraktionen durch die Bewohner der Wohnhausanlage hervorgerufen wurde. Dies wird insbesondere auch in der Beschwerde explizit von der Bf vorgebracht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

In § 9 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) ist normiert, dass Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nach den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes (§ 1) sowie nach Maßgabe der Abfallordnung in geeigneten Abfallbehältern (§ 7 Abs. 1) zu lagern sind.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gilt für die Sammlung von Altstoffen aus privaten Haushalten, dass diese getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen oder - im Fall der Abholung - an den dafür vorgesehenen Orten bereitzustellen sind.

Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. AWG 2009 sind für den Fall, dass Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter bestehen, diese von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat - mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt bestehen hinsichtlich der Wohnobjekte X1, 2 und 3 in x seit mehreren Jahren Probleme betreffend die Lagerung der auf diesen Liegenschaften anfallenden Abfälle bis zu deren Abholung, da insbesondere die drei für die Lagerung von Hausabfällen vorgesehenen Abfallbehälter mit einem Volumen von je 1.100 Liter oftmals stark überfüllt sind bzw. auch häufig Abfälle neben den erwähnten Abfallbehältern gelagert werden, wobei es sich bei diesen meist um nicht nach den Vorschriften des Oö. AWG 2009 getrennte Abfälle handelt. Insbesondere werden Altstoffe wie Altpapier und Verpackungsabfälle, aber auch biogene Abfälle in die Abfallbehälter, die für die Lagerung von Hausabfällen vorgesehen sind, eingebracht oder auch neben diesen gelagert.

2.2. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in § 6 Pkt. 6.1 der Abfallordnung der Stadt x vom 9. Juli 2020 Mindestbehältervolumina für Hausabfälle, gegliedert nach der Personenanzahl im Haushalt festgelegt sind. Die Bestimmung des § 6 Pkt. 6.2.1, die normiert, dass für einen Haushalt bis zu 5 Personen daher grundsätzlich ein Abfallbehälter mit 60 Liter aufzustellen ist, bezieht sich auf das in § 8 Pkt. 8.1. als Grundsatz festgelegte vierwöchentliche Abfuhrintervall und die Größe des kleinsten, gemäß § 5 Pkt. 5.2. zu verwendenden, genormten (EN 840-1) Abfallbehälters, der ein Volumen von 60 Liter umfasst. Allerdings werden in Wohnhausanlagen in jener Größe, wie sie die gegenständliche aufweist, aus Praktikabilitätsgründen meist Container zu 1.100 Liter in der jeweils notwendigen Anzahl für die Lagerung der anfallenden Hausabfälle verwendet. So wurden auch im vorliegenden Fall drei Container mit einem Fassungsvermögen

von je 1.100 Liter vorgeschrieben und zur Aufstellung gebracht. Diese sind allerdings aus den erwähnten Gründen oftmals stark überfüllt.
§ 8 Pkt. 8.2 der Abfallordnung ordnet ein vierzehntägiges Abfuhrintervall für Hausabfällen für den Fall an, dass die Abfalltrennung und Zuführung der Altstoffe zu den Sammelstellen bzw. eine Eigenkompostierung gesetzmäßig durchgeführt wird und dennoch ein erhöhter Anfall an Hausabfällen besteht.
Die für die Wohnhausanlage X1, 2 und 3 vorgesehenen Hausabfallbehälter werden in einem zweiwöchentlichen Intervall entleert.

2.3. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 Oö. AWG 2009 soll für den Fall, dass es Zweifel hinsichtlich der Anzahl, Art und Größe einer für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter gibt, für die zuständige Behörde die Möglichkeit eröffnen, diese mit Bescheid vorzuschreiben. Auf dieser Rechtsgrundlage ist auch der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid ergangen.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt rührt die dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrunde liegende Problematik jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit daher, dass die auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften anfallenden Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt werden und es durch das Einbringen sämtlicher Abfälle in die Hausabfallbehälter zu einer oftmaligen Überfüllung derselben kommt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine von den Bewohnern der verfahrensgegenständlichen Wohnhausanlage nicht ordnungsgemäß durchgeführte Abfalltrennung, die zur häufigen Überfüllung der aufgestellten Hausabfallbehälter führt, nicht durch die Vorschreibung einer das notwendige Behältervolumen übersteigenden Anzahl an Hausabfallbehältern kompensiert werden kann, was aufgrund der zugrunde liegenden Problematik wahrscheinlich zur Folge hätte, dass die Hausbewohner neben Hausabfällen auch sämtliche andere anfallenden Abfälle in die Hausabfallbehälter einbringen, was der im Oö. AWG 2009 normierten Verpflichtung zur getrennten Lagerung der Abfälle bereits durch die Abfallbesitzer zuwiderlaufen würde.
Hiezu ist generell auf die ex lege bestehende Verpflichtung der Abfallbesitzer hinzuweisen, die in ihren Haushalten anfallenden Abfälle zu trennen und jeweils in (und nicht neben) ausreichend großen, flüssigkeitsdichten, schließbaren und widerstandsfähigen Abfallbehältern zu lagern, wobei gemäß § 7 Abs. 1 zweiter Satz Oö. AWG 2009 für Biotonnenabfälle jedenfalls eigene Behälter zu verwenden sind. Altstoffe aus privaten Haushalten sind gemäß § 9 Abs. 4 Z. 1 Oö. AWG 2009 getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen oder - im Fall der Abholung - an den dafür vorgesehenen Orten bereitzustellen.

Somit hat die belangte Behörde im vorliegenden Fall vorweg generell die Frage zu beurteilen, ob die Notwendigkeit der Vorschreibung eines zusätzlichen

Hausabfallbehälters aufgrund eines erhöhten Aufkommens an Hausabfällen besteht und iSd § 7 Abs. 3 Oö. AWG 2009 diesbezüglich Zweifel vorliegen – somit ob überhaupt ein Anwendungsfall des § 7 Abs. 3 leg. cit. hinsichtlich der für die Liegenschaft notwendigen Anzahl an Hausabfallbehältern vorliegt. Offen ist nämlich auch, ob für die Lagerung der von den Hausabfällen zu trennenden Abfälle eine ausreichende Anzahl an Behältern aufgestellt wurde, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die Abfallbesitzer bereits ex lege zur Trennung und getrennten Lagerung der in ihren Haushalten anfallenden Abfälle verpflichtet sind.

2.4. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat, wobei die Behörde hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

2.4.1. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde zwar Ermittlungsschritte gesetzt und die oftmalige Überfüllung der auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften aufgestellten Hausabfallbehältern insbesondere mittels Lichtbildern dokumentiert, wobei die letzten, bislang vorliegenden Lichtbilder allerdings schon im Dezember 2021 aufgenommen wurden.

Die gegen den Bescheid vom 19. Jänner 2022 erhobene Beschwerde ist in der Folge erst am 17. März 2023 und der Bezug habenden Verwaltungsakt am 13. April 2023 beim Verwaltungsgericht eingelangt, weshalb ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischen der Bescheiderlassung und dessen Vorlage liegt. Gerade im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine dynamische Situation, die sich aufgrund der langen Zeitspanne, die bis zur Vorlage der Beschwerde bzw. des Behördenaktes an das Verwaltungsgerichts verstrichen ist, zwischenzeitig maßgeblich verändert haben kann, was weitere Ermittlungen dahingehend, wie sich die Sachlage hinsichtlich der Überfüllung der Hausabfallbehälter in der verfahrensgegenständlichen Wohnhausanlage seit der Erlassung des angefochtenen Bescheides entwickelt hat, notwendig macht.

2.4.2. Darüber hinaus ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die verfahrensgegenständliche Problematik der oftmaligen Überfüllung der für die

Wohnhausanlage X1, 2 und 3 zur Verfügung stehenden Hausabfallbehälter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht (nur) durch einen erhöhten Anfall an Hausabfällen, sondern vor allem durch die mangelnde Abfalltrennungsmoral der Hausbewohner hervorgerufen wurde. Sollten sich die Ermittlungsergebnisse dahingehend bestätigen, wäre die mit dem angefochtenen Bescheid gewählte Vorgangsweise, einen zusätzlichen Abfallbehälter für die Lagerung von Hausabfällen vorzuschreiben, nicht zielführend, da dadurch lediglich das Volumen an Hausabfallbehältern, die von den Hausbewohnern bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides vorschriftswidrig zur Lagerung von nicht getrennten anderweitigen Abfällen verwendet wurden, vergrößert würde, was im Hinblick auf das Ziel einer verbesserten Abfalltrennung durch die Hausbewohner als kontraproduktiv anzusehen ist. Vielmehr müsste auf eine ordnungsgemäße Trennung der in der Wohnanlage anfallenden Abfälle hingewirkt werden, wobei betreffend die Zuständigkeiten (Gemeinde, Bezirksabfallverband) zur Bereitstellung von Abfallbehältern bzw. zur Sammlung von Abfällen je nach Abfallart auf die Bestimmungen des Oö. AWG 2009 zu verweisen ist.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der nunmehr rund eineinhalb Jahre nach Erlassung des angefochtenen Bescheides bestehenden Sachlage weitere Ermittlungen iSd Pkt. 2.4.1 bzw. 2.4.2. zu tätigen sind, wobei diese im Sinn einer verfahrensökonomischen Vorgangsweise durch die belangte Behörde selbst durchzuführen sind. Dies insbesondere deshalb, weil es sich im vorliegenden Fall nicht zuletzt aufgrund der in Mietwohnungen oftmals bestehenden Fluktuation um eine dynamische Ausgangslage handelt, die eine Beobachtung der Ist-Situation über einen gewissen Zeitraum notwendig macht, um vorweg zu klären, ob eine Überfüllung der Hausabfallbehälter nach wie vor vorliegt bzw. insbesondere auch, ob tatsächlich ein derart hohes Aufkommen an Hausabfällen besteht oder ob die Hauptursache der Überfüllung schlichtweg die nicht ordnungsgemäße Trennung der anfallenden Abfälle durch die Hausbewohner ist, welcher jedoch nicht durch die zusätzliche Vorschreibung eines Hausabfallbehälters begegnet werden kann.

Da die belangte Behörde direkt vor Ort ist, weil sich die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften in der Stadtgemeinde x befinden und die aufgrund des langen, zwischen Bescheiderlassung und Vorlage der Beschwerde verstrichenen Zeitraumes jedenfalls notwendigen Ermittlungen hinsichtlich der aktuellen Sachlage voraussichtlich einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen werden, ist im vorliegenden Fall die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht läge aus den erwähnten Gründen nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z. 2 VwGVG. Für das Verwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, dass eine eigenständige Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis bewirken könnte und es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren

erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes Verfahren abschließen könnte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing